

solches bereits von einem andern beschehen seye/laßt ichs gerne anstehen. Wer Verstand hat forsche ihm nach / er darf darzu mehr nicht als scharffe Augen: Der Teuffel mußte wohl ein grosser Narr sein / daß er die feinigen also zeichnen / vnd durch auf die Schlachtbane liefern solte. Doch wie deme Dele. libr. 4. lect. 5. indic. 28. vnd Binsfeld. fol 626 (auf welche behende doch sonst die Blut-Richter bey dieser materia viel geben) verwerfen dieses indicium ganz vnd gar.

## Die XLIV. Frage.

Ob dann auch bey diesem Laster auff die Besagungen viel zu geben seye?

**D**iese Frage tractiret der Binsfeld. der selige nach in seinem tractatu I de Confess. malef. pag 238. & seqq. Tanner. Theol. tom. 2. disput. 4 de Justit. quæst. 5. dub. 2. Ich halte in diesem Paß mit dem Tannero , will demnach zu fordern meine Meynung entdecken/vn demnächst auff d. Binsfeldis argumenta antworde.

**I.** Antwortedemnach auff diese Frage: Ob zwar heutigem vbllichem Gebrauch vnd Praxi nach/die Besagungen deren/welche andere alijhre Mittgespielen anzeigen / in hohem Valor gehalten werden/derogestalt dasz wann die Richtere drey oder vier Besagungen wied er eine haben / sie gegen dieselbe nicht allein mit der Hasset / sondern auch mit peinlicher Frage verfahren/vnd zwar dasselbig auch (nach etlicher Leuch Meynung) wieder diejenige welche sonst eines guten sam vnd Nahmens seind / darinnen ihnen dann Binsfeld, Delcius vnd andere Beyfall geben. Des-

sen jedoch ohngeachtet/achte ich auß solche Besagungen/ wann deren schon sehr viel wehren/ so viel als nichts / sitemahn sie wenig auß ihnen tragen/sendern es damit ein betriegliches verfährisch / vnd wann man vernünftig darvon Urtheilen will / ein verdächtigs Ding ist / vnd gestehe nicht / daß solche der Erheblichkeit seyen/ daß man darauff einige Person / sie seye sonst eines guten oder bösen Geschriftes/ wann nicht andere stärkere indicia d. gr zu kommen/ gefänglich einzahlen vnd foltern könne/ vnd das vmb nachgesetzter Ursachen willen.

## I.

Erschlich hat diese Meinung sehr viele z. von den fürtrefflichsten Doctoren/auff jhrer Seiten/dann also hältens/ auch in den Exceptis aufgenommenen Lastern ( zu mahlen in Fällen/damans gegen Leuchte so sonst eines guten Nahmens vnd Leumüths seind) darvor An. bat. Alex. Andr. de Jern. Ba. t. Bertar. Burlat. Corn. Cravett. Fel. Gomez. Gracian. Marsil. Menoch. Par. Raph. Cum Rol. à Vall. Soc. Jun. Vinc. Hinded. vnd andere welche Tanner. anziehet/vnd darauf dies Aufschlag gibt/das diese Meynung nicht allein nicht neuwe/ sondern vielmehr ins Gemein also angenommen seye :

## II.

In der P. Halsgerichts Ordin: Cap. V. 3. welcher man im H. Reich nachzukomme/ vnd solcher sich gemäß zu verhalten schuldig ist/wird an dem Orth/da die indicia ob Anzeigungen der Zauberer Namhaft gemacht werden/ alij nemlich art. 44. d Besagung zweier od mehrer Lasterhasset/ nicht gedacht/ so doch hette geschehe sollē/wanß K.

May. selbige der importanz gehalten hetten / das man darauff zur Folter schreiten möchte.

## III.

4. Sollte die widrige Wehnung statt finden / so wirds darzu kommen / das es in unehrlicher Easterhaffter Menschen Gewalte sehen würde / die kam vnd den guten Nahmen ehlicher frommer Leuthes ihres Gefallens zu beschmiken / vnd dieselbige in schand vnd unchr zusezen / welches je in alle wege ganz ungereumbt wehre / vnd den unschuldigen gefährlich fallen würde / wie auf nachfolgenden zu sehen.

## IV.

5. Entweder diejenige welche andere besagen / seind selbst in warheit Zauberischen vnd Hexen / oder seinds nicht : Seind sie keine Hexen / was wollen sie dann von ihrem Gespielen wissen / deren sie keine haben ? Liegen sie demnach über sich vnd andere / nur das sie von der Folter kommen mögen / seind demnach ihre Aussagen allerdings von Unwürden / weil sie selbst unschuldig seind. Seind aber die Besagere in warheit Zauberer vnd Hexen / so gilt doch ihre Besagung nichts / sitemahn warumb sollte man nicht dieselbige vor Lügner vnd Lügenhaftig halten / welche den Teufel zum Lehrmeister gehabt ? dieweil sie nun selbst nicht warhaftig seind / so gilt auch ihr Zeugniß nicht / als welches sich auff ihre Warhaftigkeit gründen müsse. Nun hat aber die Besagung keinen andern Grund / als die Person des Sagers / wie nun dieselbige ist / so ist auch die Besagung. Jamassen dann die Authores Mallei / welche sonst streng gnug seind dasselbig wohlmercken / vnd derowegen pag. 512. da

sie den Rath gegeben / das man etliche auf den vornembsten Hexen behalten solte / damit sie entweder denenjenigen / welche von andern bezaubert wehren heissen / oder die andere Hexen verrathen möchten strack's darauff sagen : Doch soll man ihrer Verrätherey allein nicht glauben / weil der Teuffel ein Lügner ist / es wehre dann das noch andcre indicia vnd facta / neben Zeugen / mit einsimpten.

## V.

Dieweil man der Aussage vnd Zeugniß eines verleumtbten beschreheten vnd Easterhafften Menschens nicht glaubet / so soll vnd kann man zumahnen den Hexen als welche / von deßwegen das sie Hexen seind die ärgstle Übelthäter seind / nicht glauben.

- I. Einwurff : Ja sagstu / wird doch nach obj. allgemeiner Echr der Reichs gelärthen / wo von Binsfeld. de Confess. malif. pag. 264. 1266. & Delr. libr. 5. se Et. 3. zeugen / die infamia oder der Schandfleck / vnd das böß Geschrey der besagende Persohnen / durch die Tortur hinweg genommen vnd aufgefragt / sitemahn man solchen Leuten nich / schlechthm sondern alsdann glaube / wann sie ihre Aussage auff der Tortur thun vnd erhärten / dann alsdenn seind sie nicht mehr infames / vnd kann ihnen deswegen ihre schande nicht vorgeworffen werden.

Damit der Leser dieses verstehe / muss er se. 7. wissen / das die Richter heutiges Tages den schlag halten / das sie sagen : Man solle das Zeugniß eines beschreyeten misithärtigen Menschens nicht gelten lassen : Wann nun

nun einer auff der Tortur des Lästert v-  
ber sich selbst bekanntlich ist / so wird er eben  
dadurch infamis vnd beschrechet/vnn glaubt  
man ihm also so viel die Besagten ohn-  
langt eher vnd anderster nicht/bis er darü-  
ber von newen gefoltert gefrage/vnn also  
durch solche anderwertliche Folter sich  
gleichsam wieder ehrlich vnd tüchtig ge-  
macht habe: Ob dann gleich der Beklag-  
ter seine Gesellen ohne Folter gewillig  
gern Anzeigen wolte/so hilft doch selbiges  
nicht sondern er muß von newen auff die  
Reckebank/vnd das ist der heutige Praxis,  
wiewohl in der P. Halsgerichts Ordnung  
Caroli V. von dieser redlich mahnung  
nichts gesunden habe Vid art. 31. s. fin.

Zu deme kann ich nicht begreissen/auff  
was weise die Tortur einen der an sich un-  
ehrlich ist/ehrlich machen könne/dann das  
jenig dadurch vnn und deswegen einer zum  
Schelmen worden/kann ja durch die Fol-  
ter nicht hingenommen werden. Ergo e-  
ben so wenig die schande. Zum Exempel:  
Die Gaja ist ein Lästerhaftie befleckte Per-  
sonhn/vnd das von deswegen dieweil sie be-  
kant hat/ daß sie eine Hexe seye; wird sie  
aber nunmehr wann sie gefoltert ist keine  
Hexe mehr sein? oder wird sie nunmehr  
from sein? Ich sage nein / vnn und darumb  
blebt ihr auch der schandfleck einen weg wie  
den andern an / dann so lang die Ursach  
eines dings bleibt / so lang bleibt dasselbig  
Ding selbst auch. Dann das wehre sonst  
ein kostliche furtreffliche Purgation wann  
man einen jeden Schelmen durch die Tortur  
from machen / oder alle läster damit  
auswischen vnd zu nicht machen kente:

Sorge also das dieser gemeine Auf-  
spruch der Rechsgelärthen keinen guten

Grund habe / ich werde dessen dann erst  
besser berichtet/Simancas sagt dz die Meis-  
ter deselbigen Aufspruchs außer Recht  
vnd Vernunftreden.

Willu aber diesen Aufspruch also ent-  
schuldigen/daz du sagest / dieweil man ei-  
ner beschreyeten Personh / von deswegen  
über ihre Gespielen nicht glaubt/weil man  
sich besfahren muß/daz sie liegen möchten/  
als brächte man die Folter zu dem Ende/  
daz sie nicht liegen solle: Weil nun die  
Folter verschafft/daz sie nicht liege/ so kan  
man auch wohl sagen / das sie auch den  
schandfleck an sich aufscheben / weil sie  
macht/ das man auch einem unehrlichen  
Menschen glaubt.

Antwort: Hiermit ist dem Werk noch  
nicht geholfen: Dann gesetzet das du eine  
Hexe zu dem Ende torquiren lässest / da-  
mit sie nicht liegen solle/wirstu aber dassel-  
big damit so strack erhalten? solte sie nach  
der Tortur nicht eben so wohl liegen kön-  
nen als auch vorhin? oder wie willtu bewei-  
sen / das sie auff der Tortur nicht eben so  
wohl gelogen habe? Ja weil sie weiß dasz  
du dem jenigen / was stenach der Tortur  
sagen und vorgeben wird/glauben zusellen  
werdest/so wird sie desto mehr liegen: Dañ  
sie muste wohnarisch sein/wann sie durch  
solche Gelegenheit nicht suchen solte / viel  
eher ein frömbdes / als ihr eygen Reich zu  
zerstören/weil sie weiß dasz dirs eben viel  
gelten wird / ob sie schuldige oder unschul-  
dige besaget/fürtemahl du dir festiglich ein-  
gebildet / das sie nach der Tortur die war-  
heit sagen werde: scilicet wie ihr Meister  
ihr solches eingeben wird.

Einwurf: Auf dem Binsfeld pag. 9.  
277. ist zu vernehmen / das diese regula obj-

## Von den Processen / wieder die aufgegebene

welche da will daß man beschreyeten Personen / über andere nicht glauben solle/ von Menschen erfunden/ vnd allein in den Kaiserlichen Rechten gegründet seye/wie Binsf. daselbst auf dem C. Arn. Phil. Franc. Anchar. vnd Barbat. beweiset folget dem- nach daß solches Recht im Döthfall/damit nicht die warheit zu vieler Leut schaden vnd Nachtheil unterdrückt werde / von Menschen aufgehoben / vnd also in den exceptē Lästern auch vnehrliche beschreyete Personen/zu Zeugen zugelassen werden können: Und dieses bringt die Vernunft mit sich/Binsfeld.

Antwort: Dieses folget mit nichts / sonder die Vernunft bringt daß gerade wiederspiel mit sich: Was aber die angezogene authores anlangt/ folgen wir den selben weiter nicht / als was sie beweisen/ und sagen demnach daß obgesagte regula welche vnehrliche beschreyete Personen vom Zeugniß abweiset/ nicht allein in den weltlichen sondern auch in den natürlichen Rechten ihren grund habe/ doch damit man dieses desto besser verstehe / so mache ich alltie einen rückscheid/vnd sage/ daß diejenigen so man infames oder beschreyet heist zweyerley Art seyen; vide Delr. libr. 5. append. 2. quæst. 17. circ. finem. etliche welche wegen ihres Lästerhaftigen bösen Lebens beschreyet seind / vnd von denen muß man's verstehen wann man sagt/ es sei allein in Räys: Rechten also verordnet daß man keine beschreyete Personen zu Zeuge zugelassen solle: Andere seind eines beschreyeten Ansehens/ ob einer beschreyten verächtigen haftigkeit vñ Meinayde.

Die erste Art wird in den weltlichen Rechten vom Zeugniß abgewiesen/vnd kann also auch wann es die Vernunft also

erfordert / in den exceptē oder privilegirten Lästern zum Zeugen zugelassen werden dann es wohl sein kan / daß einer ob er wohl sonst mit andern Lästen behaftet ist dennoch warhaftig sein.

Die zweyte Art kann man in keinerley Läster/es sey except oder nicht / verborgen oder nicht / zum Zeugniß nicht zulassen/ sitemahln dieselbt nicht bloßlich allein in der weltlichen / sondern auch in den natürlichen Rechten verworffen vñ zurück gewiesen werden.

Dann lost uns jemunder alle welt-<sup>o.</sup><sup>10.</sup> o. der Kaiserlich Rechte auf ein Orth sezen; so fehlet dieses nicht / daß derenjenigen welche jetzt gesagter massen infames seyn/ ihr Ansehen/Würde vnd glaubhaftigkeit geschwächer werde/vnd schwancet / oder muß man sich auffs wenigste besorgē daß es schwancet / schwancet nun das Ansehen/die Gewalte vnd Würdigkeit der Person / so schwancet ebenmäsig daßjenig was darauf gegründet wird Benandlich das Zeugniß selbst / angesehen daß dasselbig all seine Kraft von der würdigkeit des Zeugniß entlehnet: Schwancet nun aber dasselbig/so ist's ja in allweg billig/ daß man es in einer so schweren Sache/dg es vmb des Menschen Ehr vnd Leben zu hün ist / auf ein Seit sezen vnd dasselbig weisen nicht allein die Räys: Rechte/sondern es ist auch in der Natur vnd der Vernunft selbst gegründet.

Dann dieses ist je der Natur vnd aller Vernunft zu wieder/ daß du auff dessen Wort vñ Zeugniß/ etwas bauen woltest/ den du weißt vnd kennest/ daß er ein verlogener Mensch seye/dieweil dann nun wie ein jederman dasselbig bekennen muß/ vnd es anderst nicht sein kan/kein Volk vnder

## VII.

Es lehrens ins Gemein alle Rechtsge- 13.  
lärchen vnd Theologi, daß man in keiner-  
ley Easter es sey so exempt oder privile-  
giert als es immer wolle / dem Zeugnüs  
seines Feinds ( benantlich seines Tods-  
feinds ) einen Glauben juststellen solle / vnd  
das röhrt auf den natürlichen Rechten  
her / dann weil er Feind ist / so vermuthet  
man / daß er demjenigen / welchen er Feind  
ist / schaden thun / vnd also über ihn liegen  
wolle: Dessen könne ich viel auctorē an-  
ziehen lasse es aber ansehen / damit ich  
nicht in einer so klaren Sache die Bleiter  
mit vnnötigem Beweis erfülle. Nun kann  
aber nicht gelengnet werden / daß diejenige  
welche in warheit Hexen vnd Zauberschen  
feind / geschworne abgesagte Feinde des  
menschlichen Geschlechtes vnd den vnschul-  
tigen Todfeind seyen / welche so viel an ih-  
nen ist / nichts liebers wolten / als daß an-  
dern Menschen schaden möchten: Willig  
ist's demnach / daß wir ihre Zeugnüs vnd  
Aussage verwerffen. Tannerus hat dieses  
gar schon beschrieben wann er sagt: Ist es  
in den natürlichen Rechten selbst ge-  
gründet daß man einen Aufläger o-  
der Zeugen / welche man gewißlich  
weiß / oder dessen starke rechtlische  
vermutzung hat / daß er einem Feind  
vnd gehässig sey / über denjenigen  
den er anbringt oder über welchen er  
Zeugen will / nicht Glaub / warumb  
solte man dann nicht wegen des  
Hass vnd Neids welchen vermutlich  
die Hexen gegen alle vnschuldige Men-  
schen tragen / vnd daher sie eben den  
Nahmen

der Sonnen zu finden / welches der Eügen  
vnd Unwarheit halben höher vñ mehr be-  
schreyet sein möchte / als eben die Zauberer  
vnd Hexen / als welche benden Meister der  
Eügen dem Teuffel zur Schule gangen / so  
folget in warheit daß man keine beschreite  
oder Easterhaftige Leute weniger / als eben  
Hexen vnd Zauberer zu Zeugen füh-  
ren solle / oder könne: Und wundert nicht  
daß der Binsfeldius solches nicht gemerkt  
habt: Hats aber derselbig / sonst grob vnd  
verständige Mann / nicht in acht genom-  
men / was sollen dann heutigs Tags vrse-  
re Inquisitores thun?

## VI.

12. Werden doch in den weltlichen Rech-  
ten diejenige vom Zeugnüs abgewiesen /  
welche vnachtsamb vñnd Arm feind? wer-  
den doch auch in den Geistlichen Rechten  
cap. forum. 10. sub fin. verb. signif. & ca.  
16. 33. quæ st. 5. die Weiber wegen ihres blö-  
den Verstands in Peinlichen Sachen zu  
Zeugen nicht zugelassen / wie im gleichem so  
wohl vermöge der natürlichen als welt-  
lichen Rechten / diejenige so nicht witzig / o-  
der bei ihre Stimme nicht feind / verworffē  
werden: Ey wie wolte man dann darzu  
kommen / daß man Zauberschen vnd Hex-  
en zu Zeugen führen wolte / an welchen  
nächstgedachte Gebrechen zugleich auff  
einmal gefunden werden? seinds doch ge-  
meinlich verachte schlechte / unverständige  
Wanckelhaftie halbsinnige Weiblein? kan  
man sichs derwegen auff ihr Zeugnüs we-  
nich gründen / zumahlen so weit daß man  
deswegen jemand auff die Folter spannen  
lassen wolte / dañ darzu gehöret ein starker  
vnd fast gewisser Beweishumb / auch in  
den exopten Eastern / wie droben gesagt

Nahmen haben / daß sie bey den Deutschen die Brüthen genant werden / nicht so weit zu rück sezen/ daß wir je auf solche besagung niemand foltern solten?

14. Was es nun gewesen sein möge so den Binsfeld auffjene Meynung bracht/kann ich nicht wohl sehen / dann an einem andern Orth sage er mit klaren worten : Daß man eines Todteinds Zeugniß in keine auch in den excepten Lastern nicht zu lassen solle/vnd bestettigis auf dem Anchor. Franc. & Barbat daß der Papst selbst dispensiren könne / daß ein solcher Feind zum Zeugen zugelassen werden könne/ weil die natürlichen Rechten einen solchen Zeugen verwerffen. An einem andern Orth geschehet er es nicht allein/sondern bewehret auch daß alle Zauberer vnd Hexen des Menschlichen Geschlechts ärteste abgesagte Feinde seyen/ endlich an einem andern Orth will er mit Hals vnd Bauch beheuren daß man dergleichen Zeugniß zu lassen solle. Wie aber solches bey einander stehen könne/ las ich einen andern Brüthen.

### VIII.

15. So istt ein gemeiner Wahn vnd Meynung der Reches gelärthen/ daß wann ein Misschätiger welcher andere besagt / mehr als einen Mangel hat/ als zum Exempel: Daß er nicht allein eines bösen Leumuths/ sondern auch über dz ein ungeachtet leichtfertiger oder meinändiger Gesell oder ein Spieler vnd Dobbler ist / daß desselbigen besagung oder Kundspruch des Werths nit seye/dos man deswegen / auch in den excepten Lastern / gegen den Besagten ein

sonderbare inquisition anstellē/ geschweige ihn zur Haft ziehen/ viel weniger torquen möge: Und das ist an sich recht / dann weil diese gebrechen also beschaffen/ daß ein jedweder vor sich das Zeugniß oder die Aussage darnider legen möchte / wie viel mehr wann sie alle oder deren eiliche zusammen kommen? wer weiß aber nicht / daß bey den Hexen/ wann sie anderst in warheit des Lasters schuldig seind / dieser Gebrechen viel zusammen kommen? dann Erstlich seind sie wegen ihren Unmarhaftigkeit bey männlichen in bösen Geschrey / vnd verdacht/ sein meinändig an Gott worden/ in dem sie von dem selben abgefallen/seind verachtete boshaftige Weiber/ des Teufels Huren/ Feinde des menschlichen Geschlechts/ Käher/ Abgöttische/ vnd Heuchelerin/ vnd mit allen Lastern so man erdenken möchte/beschmeisser.

1. Einwurf: Und ob man hier wieder 16. sagen wolle/ diesem Übel kann man wohl obj. zu vorkommen / wann man sie desto öfter vnd schärfster torquirt, dann gleich wie durch eine Tortur die beschreibung (wie droben gesage) also können durch mehre oder auch desto schärfsterer Torturen, die vbrigemängel vnd Gebrechen purgiret, vnd gebessert werden. Velt. libr. 5. append.

2. quæst. 17. Antwort: Erstlich weiß ich bz. nicht waz es endlich vor einer Misge oder Schinderey geben solte / die foltern so oft wiederhohlen/oder dieselbe nach proportion vnd Vielheit der Hexen Laster vnd Verbrechen/desto höher zu treiben/ vnd auß zu ziehen / ich erzittere darüber wannich daran gedencke. Vors ander sage ich nachmahl's / daß ihs nicht begreissen könne / welcher massen die Tortur all diese Laster

Easter vnd Gebrechen auffheben / vnd  
(wie sie sagen) auf dem was vnglaublich  
ist/ein glaublich Ding/oder die warheit  
machen koume. Vermuthet man von den  
Herren (wie mandann vermuthet) das sie  
als der unschuldigen Menschen abgesagte  
Feinde/denenselben schaden/vnd sie ver-  
derben wollen/ so werden sie dasselbig eben  
so wohl nach der Tortur tuu wollen/ als auch  
zuvor/ dann sie werden eben so wohl über  
ihre Mitgesylden torquert werden müs-  
sen/ vnd werden eben so wohl nach dieser  
Tortur die Richter ihnen völigen Glaub-  
en beymessn/ Gott gebe sie nennen oder  
besagen die schuldigen oder die unschuldigen.  
Ja da man vor der Folter die vermu-  
thung gegen sie hatte/ das sie auff die un-  
schuldigen liegen möchten/damit sie selbige  
mit irs strick vnd vnglück brächten/ so ist  
vielmehr zu besorgen/ daß sie das nun-  
mehr nach der Folter thun werden/weil sie  
wissen daß man ihnen nunmehr glaubt/  
vnd es lanter Evangelium sein werde/was  
sie sagen? ist das nicht eine schande das wir  
so blind sind/ vnd dieses nicht verstehen  
wollen?

17. 2. Einwurf: Wann wir sagen dz man  
obj. die besagung der mischthätigen Personen  
alsdann gärtlich verworffen solle/ wann  
solche Personen mehr dann einen Ge-  
brechen haben/ so ist solches also zu verste-  
hen/ so fern solche Gebrechen also beschaffen  
seind/ das sie nicht gewenich beysammen  
vnder sich verhaftet zu seyn pflegen/ wann  
aber solche Easter vnd Gebrechen gemein-  
lich in einem Subjecto beynander sich  
zu finden pflegen/ alsdann kann man de-  
renthalben eine solche besagung oder Zeug-  
nus nicht gärtlich verworffen/ sondern

dieselbige wohl zu lassen. Und diese distin-  
ction hat L. Goëhaus Professor zu Rin-  
thel in seine Process Jurid. contr. Sagas.  
pag. 99. & 100. herfür bracht vnd sage das  
solches auch die Mehnung sey der Herm  
Doctoren zu Friburg, daher er schreust:  
Das das Zeugnus der Herren von des wegen  
daß sie unterschiedene Mängel vnd  
Gebrechen haben/ wann dieselbe also be-  
schaffen seyen/dz sie der Zauberer gemein-  
lich anzuleben pflegen/ nicht verworffen  
werden sollen.

Antwort: Erstlich dz diese Distinctio  
es habe sie gleich/ oder komme her wo sie ic  
wolle/siederlich vn lächerlich seye: Weil sie  
keine ration bey sich hat/kann man mir a-  
ber dieselbige weisen/ alsdann will ich zu  
frieden sein.

Zum andern/daz ein Zeuge wegen be-  
schreyten Glaubens vnd warheit/wegen  
Feindschaft/wegen Narrheit/wegen ge-  
ringen verachten Stands vnd Lebens/wegen  
seiner Easterhaftigkeit/ zum Zeugen  
ungeschickt vnd vndächtig wird/daz alles  
hat entweder an sich selbst/ oder nach ver-  
ordnung der Richter seine absonderliche  
Vrsache. Nun möchte ich gerne wissen/  
ob vnd welcher Gestalt solche Ursachen/  
wann solche Easter vnd Gebrechen ordina-  
rie in einem Menschen sich beysammnen  
finden/ auffhören vnd verschwinden/ blei-  
ben aber die Ursache/ En wozu nutzen doch  
dann diese distinction vnd vnderscheid?

3. Ich seze zum Exempel: Die Obrigkeit  
verflucht vnd verfolgt/ diejenige welche  
mit Abgötterey/ Rezerey Mord vnd Todt-  
schlag/Sodomiderey vnd vnbeghen/ vnd  
war vielmehr vnd heftiger denselben/  
welcher dieser Easter aller zugleich schuldig  
seyn

sein möchte / soll sie dann die Zauberer vnd Hexen von deswegen nicht so sehr hassen / dieweil obgesagte gewliche Laster sich bey denuen selben nicht nur bisweilen / sondern gemeinlich zu finden pflegen ? solte man diese nicht vielmehr hassen und versuchen ? ein jeder kann disleichlich appliciren.

20. 4. Ein ander Exempel : Die Rechten  
B. 4 haben verordnet / das derjenig der einen  
Dötschlag begehet / der Statt verwiesen  
werden solle / jingleichem derjenige welcher  
mit Sodomiterie / wie auch der so mit Ab-  
götterey sich vertiefft / Tiuus aber hat de-  
ren Laster nicht eines allein / sondern sie alle  
begangen / ist's dann nicht recht vnd billig  
dass er der Statt verwiesen werde ? dis  
wird ein jeder gern nachgeben / vnder dessen  
will man nicht gestehen / dass man ein Zau-  
berische der Statt verwiesen solle / dieweil  
ob schon sie auch diese Laster allmiteman-  
der begangen / solche Laster gemeinlich bey  
der Zauberer / mit einander verhaftet  
zusein pflegen. Ist das aber nicht eine un-  
gerechte Sache ?

In-  
stā-  
tia. Möchte einer sagen : Es sey jhme wie  
Ihm wölle / diese Distinction zwischen den  
Laster / so ordentlich aneinander hassen /  
vnd denen so nicht ordentlich beysammen  
zu sein pflegen / muss man behalten / vmb  
der Ursachen willen / welche vorerwehnter  
D. Gethaus vorbringe / wann er sagt :  
Diese Distinction aber muss man  
zulassen / dann dieweil die Unholden  
vnd Hexen mit der ersten Art Laster  
welche nemlich mit der Zauber-  
rey allzeit vereinbart seind / all-  
zeit verhaftet seind. Solten  
nun die Hexen zu Zeugen vnd

Angeberen / vber andere nicht zuge-  
lassen werden / es wehre dann / das sie  
anderer Laster / vnd zwar deren so all-  
zeit bey der Zauberer gefunden wer-  
den / unschuldig wehren / so würde  
man keinen tückigen Zeugen bes-  
kommen können / vnd wehre es also  
ein vergebens Ding / das die Recht-  
ten verordnet heiten / das man in  
Criminibus exceptis / auch miß-  
hätige vnd beschränkte Personen /  
zu Zeugen gebrauchen könnte / verge-  
bens wehre es auch das man die He-  
ren vmb ihre Gespielen fragete ic.

Diese ration vnd Ursache ist noch 21.  
lächerlicher als voriges : Dann so viel will  
er sagen : Diese distinction vnd Unter-  
schied so ich gebe muss ja freylich gelten /  
dann wann selbige nicht gelten sollte / so  
müsste ich die Sache verlöhren / vnd müsste  
wahr sein was mein Gegeneheil sagt / das  
man nemlich den Hexen nicht glauben  
solte. Eine stattliche argumentation ! w<sup>s</sup>  
aber ermetter Doctor in nächster wehmer  
seiner ration von den Rechten anzichtet  
dessen willich drunden bey der 49. Frage  
num. 1 & seqq. & n. 6. & seqq. gedachten.  
Bleibts also darben / dieweil bey den Zau-  
berschen vnd Hexen / sich alle die Laster zu-  
sammen finden / von welcher wegen / so  
wohl vermöge natürlicher als weltlicher  
Rechten / ein Zeuge verworfen wird / vnd  
dieweil solche Laster nicht nur selten vnd  
bisweilen / sondern gemeinlich vnd allwe-  
ge concurriten vnd mit einlauffen / das  
man demnach ihr Zeugniß vnd Aussage  
gänzlich vnd zwar dasselbige ordinari vñ  
all.

allzeit verwerffen solle / vnd das es dem-  
nach nicht allein ein vergebliches / sonder  
ein sehr gefährliches vnd schädliches Ding  
seyn / solche feindseelige / halbfürnige Weib-  
lein / oder ander lumpiche vnd beschreytes  
Wettelgesindlein / vmb ihre Gesellen oder  
Gespielen zu befragen.

## IX.

22. Wann man auff die Besagungen so  
viel geben wird / wie man heutiges tags zu  
geben pflegt / so hat der Teuffel als ein ab-  
gesagter Menschen-Feind / die gewünschte  
Gelegenheit an der Hand / die unschul-  
digen in Unglück vnd ins verderben zu  
stürzen / dann solcher Gestalt wirds bey  
ihm vnd bei seinem verschlichen Gesind-  
lein stehen / diejenige welche sie gelüstet /  
auch die aller unschuldigsten zu besagen / sie  
dadurch in verhaftung / vnd folgents  
auff die grausame Folterbank / welche  
wenig Leute aufstehen können / ihres Ge-  
fallens hien zu liefern: Dann was wolte  
sie daran hindern? seind doch jeho in  
Deutschland / alle Thurn und Stöcke voll  
gefangener Leute / gesetzt nun das diesel-  
bige alle miteinander Zauberer vnd Hexen  
wehren / bald spannet man sie auff die  
Folter / damit sie ihre Gesellen vnd Gespie-  
len besagen sollen / vnd weis der Teuffel  
wohl / daß all diejenige welche sie besagen  
werden / eben denselben Weg werden wan-  
dern müssen / was wird dann dieser Mord-  
Geist / sündemahl er ein solcher von Anbe-  
gir gewesen / wohl anderst thun / als daran  
sein / damit diejenige besagt werden mö-  
gen / deren Unheil vnd Undergang er  
längst gewünscht hat? solte auch wohl die-  
ser schaden froh selbst einen näheren oder  
besseren Weg haben erdencken können /

seine mörderische Anschläge in Deutsch-  
land zu Werk zu setzen?

Ich muß bisweilen darzu lachen / wann 23.  
ich sehe wie einfältige Schaffsköpfe / viele  
Dichter bey diesem Handel seind / ange-  
sehen / sie gemeinlich diesen Schlag halten /  
das wann sie einen Beichtvater darzu er-  
fordern / pflegen sie denselben nach ihren  
humoren zu informiren / vnd wissen ih-  
ne nicht gnugsam zu verwarnen / vnd ih-  
me einzublewen / sich wohl vorzusehen / da-  
er von den Hexen sich nicht betrügen lasse /  
dann nicht aufzusprechen / was solche vor-  
lustige boshaftige vnd verschlagene Crea-  
turen seyen / welche mit ihren lügen / vnd  
schönen worten einen aufzutäuschen wege  
verführen können. Derohalben soll er sich  
ja wohl vorsehen / daß er durch ihre schein-  
heiligkeit nicht betrogen werde / es sey den-  
selben Teufelskindern ein geringes / ob sie  
schon im Sacrament der Beichte lügen  
vorbringen / dann ihr Meister sey ein tau-  
sent Künstler / welcher auch die verständig-  
ste vnd klugste Menschen von der Welt /  
am Narrenseil führen vnd betrügen kön-  
ne / vnd was des dings viel mehr ist / alles  
dahingerechter / daß wann die arme Be-  
klagten vielleicht ihnen den Geistlichen / ih-  
ren Beichtvatern etwas vorbringen möch-  
ten / daraus man ihre Unschuld abnehme  
oder zu Erfahrung dero selben gelangen  
könnte / siedemselben ja keinen Glauben zu-  
stellen sollen / also seind vnd bleiben die ar-  
me Menschen verlogene / Memandige fal-  
sche vnd betrogene Hexen / denen man gäb  
und zumahl nicht glauben solle.

Was aber dargu kompt / da sie auff ihr 24.  
Complices oder Gehilfen gefragt werden /  
alsdann endern sie solche Natur ganz vnd  
gar / dahaben sie ihre vorige Kunst v. hand-

werck vnder die Banck gestossen / vnd  
seind auf solchen verlogenem / beroogenen  
Hexen / so bald wahrhaftie aufrichtige /  
beglaubte Leuteworden / bey denen man  
sich keines falsches/betrugs oder Unwar-  
heit zu versehen/noch zu befahren habe/dass  
sie jemanden vnschuldiger Weise besagen  
soltet : Fohret der wegen tapffer fort ihr  
Inquisitores , greift nur die Besagten  
frisch an/es darf keinen zweifel / dass sie  
nicht Hexen sein solten / spannet sie nur  
auff die Folter / bis sie bekennen / wollen  
sie nicht bekennen / so verbrennet sie lebeu-  
dig/dann sie seind ja Hexen / hats doch der  
Teuffel gesagt/vnd zwar auff der Folter.

O liebes Deutschland was machstu  
doch ? diese einfältige Schaffs Kopff / be-  
sorgen sich das die Geistliche (welche die  
Engelrichten sollen) von den Hexen be-  
trogen werden möchten/ aber das sie selbst  
soltet können betrogen werden / das will  
in ihren Kopff nicht/Sie sagen : En die  
Schandvettel liegen vnd niegen / auch  
mitten im Sacrament der Beichte / aber  
auff der Folter da reden sie die Warheit /  
da können sie nicht betriegen / ist das nicht  
ein verchrter lächerlicher Handel / vnd  
dennoch will die Obrigkeit in Deutschland /  
ohngesehen das sie so viele verständige  
Räthe hat/ dasselbig noch nicht merken?/  
was ist dann wunders das der Teuffel  
Meister spielt / vnd seine Mordpfeile  
scheust wohn er will?

### I. Einwurf.

25. Ja sprichstu das wehre wohl etwas wan-  
man auff blosse Besagungen gienge / das-  
selbig aber geschickt nicht / sondern es  
müssen noch andere indicia vorhanden  
sein.

Antwort : Dasselbig ist nicht/ sondern  
dieses wahr / dass man gemeinlich oder je  
sehr oftmahs auff blosse Besagung gegen  
die Besagte Personen procediret, wel-  
ches ich durch diese kurze Schlusrede er-  
weise: Man versahret zu diesen Zeiten in  
den Hexen Sachen gemeinlich auff die  
Besagungen/vnd das böse Geschrey vnd  
Leumuth der Besagten / ergo auff blosse  
Besagungen/der erste Satz ist an sich rich-  
tig/ vnd könnte man dessen unzeheliche Ex-  
empel anziehen/muss ich deinnach das an-  
dere Stück meiner Schlusrede erweisen/  
welches ich dergestalt hue: Drobien in der  
34. Frage habe ich dargethan/dass das ge-  
meine Geschrey / welches man heutiges  
tags also nennt / anderst nichts als ein  
unbeglaubtes falsches Geschwätz seye / vnd  
über das in Gericht fast immermehr der  
Gebühr bewiesen/vnd also an sich so wohl  
von natürlichen als weltlichen Rechten  
ein nichtsgültiges undüchtiges indicium  
seye. Ist nun das Geschrey an sich ein nich-  
tiges indicium, so kann nicht anderst sein/  
als das die Richter auff die blosse Besa-  
gungen procediren.

Über das/gesetz also/dass das Geschrey 26.  
heutiges Tages etwas auff ihme haben /  
gesetz auch das es in Gericht gebührlich  
solte bewiesen werden; so frage ich dennoch  
die Herrn Richter/ob sie dann darvor hal-  
ten/das alle diejenige/welche das böse Ge-  
rächt / oder dergleichen indicium wieder  
sich haben/ des Laster schuldig seyen? das  
werden sie vielleicht nicht sagen/ was dann  
ist dann des Teuffels vnd seiner Werk-  
zeugen der Hexenauthoriter so groß/dass  
wann dieselbig mit zustimmen/vnd die je-  
nige welche sie beschreyet / oder mit derglei-  
chen

chen indicien beschwertwissen / besagen der Richter sich versichern könne / dass sie desz lasters in warheit schuldig seyen / vnd dass er sich dessen dermassen versichern könne / das ob schon die Besagte Person solche in die ja mit Recht ablehnen kann vnd weil / so wann sie schon die eisferste Folter aufgestanden / vnd überwunden / sie dennoch nothwendig schuldig sein müsse? Ja so helst der heutige praxis.

Schliesse ich also nachmahl / das es bey dem Teuffel / vnd in seiner Gewalt sehe / alle diejenige / welche entweder in einem Geschrey gerathen / oder da man sonst der gleichen undächtigeren indicium gegen haben möchte / durch seiner Bundesgenossen Besagung / in eisferst Leib / vnd Lebens Gefahr zu stürzen. Darauf dann leichtlich abzunehmen / was dieser abgesagte Menschen Feind / auff solche Weise vor Unglück stiftten könne / vnd müsse er wohl ein fauler Teuffelssem / wann er sich dieser Gelegenheit nicht gebrauchte.

### II. Einwurf.

Wann aber diejenige / welche solcher Gestalt andere besagen / sich zu Gott wieder bekehren / so hat man sich dergleichen / oder dass sie jemanden unrecht thun solten nicht zu befahret / vnd seind demnach ihre Besagungen nicht zu verurserfen.

Antwort: Diese Bekehrung benimmt der angezogenen Gefahr nichts / vnd ist demnach auff die Besagungen einen Weg so wenig als den andern etwas zu geben.

(\*) (\*) (\*)

### Die XLV. Frage.

Ob man nicht auffs wenigst den Besagungen der Hexen / trauen und glauben solle / weil sie sich zu Gott bekehren / vnd Busse thun?

Antwort: Nein / vnd das darum.

### I. Ursache.

Dieweil die Besagungen schon zuvor in einem der Bekehrung halben / mit den armen Sündern etwas gehandelt / vorgenommen / geschehen vnd zum Protocoll brachte worden seind. Dann so pflegt man zu diesen Zeiten zu halten / das man die Geistlichen nicht bald bey die armen Sünder lässet kommen / bis das sie ihre Sache beym weltlichen Richter klar gemacht haben / was kann dann die Bekehrung so hernach folget / der vorigen Besagung vor Kraft geben? Wolte aber Gott das man sie alsdau allererst / wann sie sich von Herzen bekehret und mit Gott versöhnet haben / und ihre Gesellen fragere / vnd sie solche nicht auf Marter der Folter / sondern auf trieb ihres Gewissens Anzeigen möchten / dann solcher Gestalt wolte ich entweder den Besagungen etwas zu trauen / oder man würde in warheit erfahren / das nicht viel Zauberischen oder Heren vnder uns wehren / ich weiß gar wohl was ich sage / muß doch noch viel dings vngesagte lassen.

Ich habe mich zum offtermahl über den sonderbaren Verstand und Weisheit des Schriftgelärdhen Tanneri verwundert / welcher vnder den Mitteln dadurch die